

## **Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg**

---

### **46. Ausführungsbestimmungen zum Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg**

Das Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg wurde im Mitteilungsblatt Nr. 104 am 5. Mai 2008 verlautbart.

#### **A. Dissertationsbeginn: Disposition zum Dissertationsthema (§ 4 des Curriculums)**

Das Doktoratsstudium beginnt mit der Erarbeitung der Disposition; diese ist im Regelfall nach dem ersten, spätestens nach dem zweiten Semester beim Fakultätsbüro einzureichen. Der Besuch eines Dissertanten-Seminars ist erst nach positiver Begutachtung der Disposition möglich.

##### **1. Disposition**

###### **1.1 Umfang und Inhalt**

Die Disposition soll drei bis fünf Seiten umfassen (900 bis 1.500 Wörter) und die wichtigsten Fragestellungen und allfällige (Hypo-)Thesen des Arbeitsvorhabens, seine methodisch-theoretische Ausrichtung, seine allfällige geographisch und zeitliche Erstreckung, das zu bearbeitende (Quellen-)Material sowie eine Grobgliederung und einen Zeitplan enthalten.

###### **1.2 Stellungnahmen zur Disposition**

Der/die vorgeschlagenen Haupt- und Nebenbetreuer/innen müssen eine kurze Stellungnahme (1/2 bis 1 Seite) zur Disposition abgeben. Diese Stellungnahmen sind bei der Einreichung der Disposition dem/der Dekan/in vorzulegen. Eventuelle weitere in Vorschlag gebrachte Nebenbetreuer/innen sind vom/von der Hauptbetreuer/in ebenfalls bereits in der Disposition anzuführen.

Kritische Fälle werden vom/von der Dekan/in mit der Promotionskommission (PK) diskutiert; die Disposition kann zur Überarbeitung zurückgegeben werden.

Wird die Disposition nicht befürwortet, obliegt es dem Dekan/der Dekanin, in Verbindung mit der Promotionskommission neue Betreuer/innen festzulegen.

###### **1.3 Verbindlichkeit der Disposition**

Die Disposition steckt den Dissertationsrahmen ab, der im Bedarfsfall nach Rücksprache mit dem/der Hauptbetreuer/in modifiziert werden kann. Der Titel der Disposition ist ein Arbeitstitel. Eine Änderung bzw. ein Wechsel des Dissertationsthemas ist nur nach Befassung des Dekans/der Dekanin und des Hauptbetreuers und nach Anhörung der Promotionskommission möglich (siehe § 4/3).

### **1.4 Stellungnahme der Promotionskommission**

Der/die Dekan/in informiert das PK-Mitglied des jeweiligen Fachbereiches (per e-mail) über die eingereichte Disposition und den/die Haupt- und Nebenbetreuer/in. Das PK-Mitglied gibt eine kurze Stellungnahme dazu ab; nur im positiven Fall reicht als Stellungnahme das Kürzel „befürwortet“.

Ist die Stellungnahme des PK-Mitglieds negativ, wird die PK mit der Thematik befasst. Es obliegt dem/der Dekan/in, in Verbindung mit der PK entweder eine andere fachnahe Person des Fachbereiches oder eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter für die Stellungnahme zu konsultieren.

Ist das PK- und auch das Stv. PK-Mitglied befangen (z.B. als potentielle/r Betreuer/in involviert), wird von dem/der Dekan/in eine andere fachnahe Person für die Stellungnahme konsultiert.

### **2. Einsetzen der Haupt- und Nebenbetreuer/innen durch Dekan/in**

Nach Vorlage der positiven Stellungnahmen des fachnahen PK-Mitglieds werden das Dissertationsthema durch den/die Dekan/in genehmigt und die Betreuer/innen durch den/die Dekan/in eingesetzt.

### **3. Dissertationsformen**

Eine Dissertation ist eine selbständig verfasste wissenschaftliche monographische Studie. Die Einreichung einer Dissertation in Form von Artikeln für wissenschaftliche, begutachtete Fachzeitschriften („kumulierte Dissertation“) ist nicht möglich.

## **B. Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen im Doktoratsstudium (§ 5 des Curriculums)**

Gemäß § 2 des Curriculums müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte für das Doktoratsstudium erbracht werden: 150 ECTS entfallen dabei auf die Abfassung der Dissertation; für den curricularen Teil müssen insgesamt 30 ECTS erlangt werden. Für die Erbringung der 30 ECTS-Punkte für den curricularen Teil erlaubt das Curriculum Wahlmöglichkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Gestaltung des Curriculums.

Der curriculare Teil setzt sich aus drei Modulen zusammen:

1. dem Besuch von Dissertanten-Seminaren,
2. der Absolvierung von wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich, fachspezifisch theoretischen oder methodisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen,
3. der Erbringung von Sonderleistungen.

Lehrveranstaltungen sind ausschließlich aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen für das Doktoratsstudium zu wählen; d.h. die Anrechenbarkeit von LV für das Doktoratsstudium ist nur gegeben, wenn es sich dabei um LV aus dem Angebot der LV aus dem Doktoratsstudium handelt!

### **1. Erforderliche Dissertanten-Seminare: MIN 8 ECTS – MAX 12 ECTS ECTS: 2/Std.**

In den Dissertanten-Seminaren sollen die Student/inn/en über den Stand und die Zielsetzung sowie über die erzielten Forschungsergebnisse referieren. Diese Seminare sollten vor allem von den Hauptbetreuer/innen und/oder Haupt- und Nebenbetreuer/innen – auch fachübergreifend – angeboten werden. Seitens der Fachbereiche bzw. Studiengänge ist ein entsprechendes Angebot vorzusehen.

Für den Besuch eines Dissertanten-Seminars ist pro Semester-Wochenstunde die Vergabe von 2 ECTS vorgesehen. In den für die Verfassung der Dissertation vorgesehenen 3 Jahren müssen Dissertanten-Seminare im Ausmaß von **mindestens 8 ECTS** besucht werden. Insgesamt können

für den Besuch von Dissertanten-Seminaren **maximal 12 ECTS** für den curricularen Teil angerechnet werden!

### **Beurteilung bzw. Teilnahmebestätigung: "Mit / ohne Erfolg teilgenommen"**

Für die Teilnahme am Dissertanten-Seminar kommt nicht das übliche Notensystem von 1 - 5, sondern das binäre System „mit / ohne Erfolg teilgenommen“ zur Anwendung.

### **2. Erforderliche wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich, fachspezifisch theoretischen oder methodisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen: MIN 8 ECTS**

Die für den curricularen Teil erforderlichen wissenschaftstheoretischen, wissenschaftsgeschichtlichen, fachspezifisch theoretischen oder methodisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen müssen als Doktoratslehrveranstaltungen an der KGW-Fakultät ausgewiesen sein. Lehrveranstaltungen aus den BA-Studien bzw. Master-Studien können nur in begründeten Ausnahmefällen angerechnet werden. Seitens der Fachbereiche muss gewährleistet sein, dass zumindest eine der oben genannten Lehrveranstaltungen pro Studienjahr angeboten wird. Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen auch fachübergreifend anzubieten!

### **3. Sonderleistungen können im Ausmaß von bis zu MAX. 14 ECTS erbracht werden.**

Die Genehmigung und Bewertung der ECTS-Anrechnungspunkte erfolgt durch den/die Dekan/in. In kritischen Fällen kann der/die Dekanin das fachnahe PK-Mitglied konsultieren.

### **Umfang der Anrechnung: 25 Arbeitsstunden = 1 ECTS**

#### **3.1 Sonderleistungen, vor der Zulassung zum Doktoratsstudium erbracht:**

- Konzeptionelle wissenschaftliche Mitarbeit an bzw. Organisation einer wissenschaftlichen Tagung, die in Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht 2 ECTS
- Publikation, die in Zusammenhang mit dem Dissertationsthema (NICHT in Zusammenhang mit dem Masterstudium!) steht 2 ECTS

Diese Sonderleistungen können berücksichtigt werden, auch wenn sie **bereits vor der Zulassung zum Doktoratsstudium** (max. 2 Semester vorher) erbracht wurden.

#### **3.2 Kongress-/Tagungsteilnahme während des Diss.Stud. Deckelung MAX. 6 ECTS**

- Wiss. Mitarbeit an Konferenz-Org. (muss nicht mit der Dissertationsthema in Zusammenhang stehen) 2 ECTS
- Kongressteilnahme ohne paper, aber mit schriftlichem Bericht über die Tagung 2 ECTS
- Teilnahme mit paper 4 ECTS
- Teilnahme mit paper bei Konferenz mit international anerkannten Wissenschaftler/innen aus unterschiedlichen europäischen/außereuropäischen Ländern 6 ECTS

#### **3.3 Publikationen, entstanden im Zusammenhang mit der Diss. Deckelung MAX. 6 ECTS**

- Kurzform (Rez. in Wiss. Fachzeitschriften, Lexikonartikel etc.) 2 ECTS
- Langform (ab 3.000 Wörter) nicht peer-reviewed 4 ECTS
- Langform (ab 3.000 Wörter) peer reviewed 6 ECTS

**3.4 Aufenthalte an einer in- oder ausländischen Universität, Forschungseinrichtung, einem Graduierten College, Junior Fellowship** **Deckelung MAX. 6 ECTS**

- **Mindestdauer 3 Monat + Bericht**  
1 ECTS/ 3 Monate  
2 ECTS/6 Monate  
3 ECTS/9 Monate  
4 ECTS/12 Monate

Für die Anrechnung oben genannter Forschungsaufenthalte ist eine Betreuungszusage und Einladung der Gastinstitution notwendig!

**3.5 Abhaltung von Lehrveranstaltungen** **Deckelung MAX. 6 ECTS**

- **Mithilfe bei LV (Mindestausmaß: 2-stündige LV)** 2 ECTS
- **Eigenständige Abhaltung von LV pro 1 Stunde** 3 ECTS  
2 Stunden 6 ECTS

**3.6** Falls keine Sonderleistungen erbracht werden, können die fehlenden ECTS-Punkte durch Absolvierung von Lehrveranstaltungen (Punkt 1 und 2) substituiert werden.

**C. Ende des Doktoratsstudiums: Begutachtung, Dissertationsverteidigung (§ 4 und § 6 des Curriculums)**

Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan in schriftlicher Form mit 5 Exemplaren und 2 CDs einzureichen.

**1. Begutachtung Dissertation**

Für die Beurteilung der Dissertation sind zwei Gutachten notwendig. Als Gutachter/innen sind ausschließlich habilitierte Personen heranzuziehen. Der/die Dekan/in bestimmt die Gutachter/innen. Ein Gutachten ist von dem/der Hauptbetreuer/in zu verfassen; für das zweite Gutachten ist im Regelfall eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter (extern: auswärtig, d.h. nicht an der PLUS tätig) beizuziehen. Für das externe Gutachten kann der/die Hauptbetreuer/in zwei begründete Vorschläge einbringen, die gereiht sind. Die Entscheidung liegt bei dem/der Dekan/in in Rücksprache mit dem fachnahen Mitglied der PK.

Als Frist für die Verfassung der Gutachten sind zwei Monaten vorgesehen; aus wichtigen Gründen kann diese Frist um maximal weitere zwei Monate verlängert werden.

**2. Dissertationsverteidigung**

Das Dissertationsstudium wird durch die öffentliche Dissertationsverteidigung (§ 6) abgeschlossen. Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt den Erwerb von 30 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß Punkt B 1-3 voraus.

**2.1 Zusammensetzung des Prüfungssenats**

Der Prüfungssenat setzt sich aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Diskutant/inn/en zusammen. Als Diskutant/inn/en sind nur habilitierte Personen heranzuziehen. Als Diskutant/inn/en sind die/der Hauptbetreuer/in und eine weitere Person vorgesehen; die/der zweite Diskutant/in kann – muss aber nicht – die/der Nebenbetreuer/in sein. Es wird empfohlen, als zweite/n Diskutanten/in eine außerhalb des Betreuerkreises stehende Person zu wählen (siehe § 6/2).

**2.2 Festlegung der Diskutant/inn/en**

Die Diskutant/inn/en werden durch den/die Dekan/in nach Rücksprache mit dem fachnahen PK-Mitglied festgelegt.

### 2.3 Übermittlung der Dissertation an Diskutant/innen

Der/dem zweiten Diskutanten/in ist rechtzeitig vor dem Termin der Dissertationsverteidigung eine elektronische Version der Dissertation zu übermitteln; sofern gewünscht, wird eine Papierversion zugesandt.

### 2.4 Dissertationsverteidigung

Für die Dissertationsverteidigung sind insgesamt max. 90 Minuten (1½ Stunden) vorgesehen; die Leitung obliegt der/dem Vorsitzenden. Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin oder den Dissertanten, die 30 Minuten dauert. Für die anschließende Befragung der Dissertantin / des Dissertanten und die allgemeine Diskussion unter der Leitung des/der Vorsitzenden sind max. 60 Minuten vorgesehen.

### 2.5 Benotung der Dissertationsverteidigung

Der Prüfungssenat benotet die Dissertationsverteidigung mit den Noten 1 - 5. Für Wiederholungen ist § 77 UG anzuwenden.

Die Beurteilung der Verteidigung erfolgt nach Maßgabe von § 24 Abs. 4 und 5 der Satzung der Universität Salzburg, wobei anstelle von Fächern die Gesamtleistung der Dissertantin oder des Dissertanten bei der Verteidigung zu beurteilen ist.

## D. Abschlusszeugnis

Es wird keine Gesamtnote berechnet. Es werden jeweils nur getrennte Noten für Doktorats-LV (nicht für Dissertanten-SE und nicht für Sonderleistungen), für Dissertation und für Dissertationsverteidigung angeführt.

---

## Äquivalenzliste – Überstieg von Studienplan ALT in das Curriculum NEU

- Wenn die Leistungen des Studienplanes ALT in vollem Ausmaß erbracht und von der/dem fachlich zuständigen Vorsitzenden der Curricularkommission bestätigt wurden, wird dies im vollen Umfang äquivalent für die erforderlichen 30 ECTS des Curriculums NEU anerkannt!
- Bei teilweiser Erbringung der Leistungen werden ECTS nach dem neuen System vergeben:
  - **Dissertanten-SE: 2 ECTS/Std.**
  - **LV Theorie/Methoden -- SE: 3 ECTS/Std.**
  - **LV Theorie/Methoden -- VL: 1,5 ECTS/Std.**
- für anrechenbare Wahlfächer (alt): 1,5 ECTS/Std.

---

### Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg